

**In der öffentlichen Sitzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) vom 21.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Mit **Beschluss Nr. 4/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz eine Änderungssatzung zur Satzung des WAZV Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser) beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 7/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz beschlossen, die Allevo Kommunalberatung GmbH, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach/Vogtland mit den Dienstleistungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation für den Vorkalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 mit dem Nachrechnungszeitraum der Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 des WAZV Lausitz, Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser, unter Berücksichtigung der Feststellungen des vorliegenden Prüfberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau für den ehemaligen Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ bei Annahme des Angebotsfestpreises zu beauftragen.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz  
gez. Posch  
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)**

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023

(SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 21.03.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (vormaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ (Verwaltungskostensatzung) in der Neufassung vom 18.10.2011 beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

- (1) Die Satzung erhält die geänderte Bezeichnung: „Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)“
- (2) Im Absatz 1 des § 1 - Kostenpflicht - werden die Wörter „Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser““ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt und nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „innerhalb seines Geschäftsbereichs Abwasser Am Klosterwasser“ eingefügt.
- (3) Im Absatz 1 Satz 2 des § 3 - Höhe der Verwaltungsgebühr - wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „11“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- (4) Im § 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit - wird das Wort „Abwasserzweckverband“ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt.
- (5) Im Absatz 1 Nummer 2. des § 6 - Auslagen - werden die Wörter „im Fernverkehr“ durch die Wörter „in der Telekommunikation“ und das Wort „Erhebung“ (nach dem Wort „unter“) durch das Wort „Erhebung“ ersetzt sowie die Wörter „Telegramm- und“ gestrichen.
- (6) Im Absatz 3 des § 6 - Auslagen - wird das Wort „können“ durch das Wort „Können“ ersetzt.
- (7) Im § 7 - Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG - wird die Textpassage „gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- (8) In der Überschrift des Kostenverzeichnisses werden das Wort „Kostensatzung“ durch das Wort

„Verwaltungskostensatzung“ und die Wörter „Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser““ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz“ ersetzt.

- (9) Im Kostenverzeichnis wird in den lfd. Nr. 1.2.3, 1.4.1 und 1.4.2 jeweils nach dem Wort „Seite“ ein Leerzeichen und anschließend die Bezeichnung „(DIN A4)“ (in Klammern) eingefügt und in der lfd. Nr. 3. an das Wort „Abscheide“ der Buchstabe „n“ angefügt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 21.03.2024  
Markus Posch, Verbandsvorsitzender  
Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.